

Gefährdungen

- Bei Montagearbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus, kann es durch fehlende Sicherungsmaßnahmen zu Absturzunfällen kommen.
- Bei unsachgemäßer Montage oder Lagerung können Personen durch umstürzende oder kippen-
de Teile verletzt werden.

Allgemeines

- Sorgfältige Planung und Organisation sind wichtige Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Arbeiten.
- Betriebsanweisung erstellen und die Beschäftigten unterweisen.

Schutzmaßnahmen

Lagerung

- Bei Zwischenablagerung, Holzbauteile kipp- und rutschsicher absetzen.
- Sicherheitsabstand zu beweglichen Teilen, z. B. zu Kranen, einhalten.

Lastaufnahmeeinrichtungen

- Nur auf das Holzbauteil abgestimmte Lastaufnahmeeinrichtungen verwenden. Die Tragfähigkeit muss nachgewiesen sein.

Montage

- An der Baustelle muss eine Montageanweisung vorliegen. Sie muss Angaben enthalten über:
 - Arbeitsplätze und Zugänge,
 - Sicherung der Beschäftigten gegen Absturz,
 - Schutz vor herabfallenden Gegenständen,



- Gewicht und Lagerung der Teile,
- Lage der Anschlagpunkte,
- Anschlagen der Teile an Hebezeuge,
- einzuhaltende Transportlage,
- erforderliche Hilfskonstruktionen, z. B. Aussteifungen, Abspannungen,

- Standsicherheit der Bauteile während der einzelnen Montagezustände,
- Reihenfolge der Montage,
- Reichweite und Tragfähigkeit der Hebezeuge.
- Hebezeuge mit geringer Hub- und Senkgeschwindigkeit verwenden.

- Sicherheitsabstände zu elektrischen Freileitungen einhalten.
- Holzbauteile vor dem Einbau auf Mängel überprüfen, die die Tragfähigkeit beeinträchtigen können.
- Nur an den vorgesehenen Anschlagpunkten anschlagen.
- Großflächige bzw. lange Holzbauteile mit Leitseilen führen.
- Holzbauteile vor dem Lösen der Lastaufnahmemittel so sichern, dass sie nicht umkippen, abstürzen oder sonst ihre Lage verändern können.
- Während der Montgearbeiten wechselnde Stabilitätsbedingungen berücksichtigen.
- Nicht an übereinander liegenden Stellen gleichzeitig arbeiten.
- Gefahrbereiche unterhalb der Montagestelle absperren und kennzeichnen.
- Werkzeuge und Kleinmaterial in Behältern mitführen.

Zusätzliche Hinweise für Arbeitsplätze und Verkehrswege

- Zusammenfügen und Befestigen der Holzbauteile von sicheren Standplätzen ausführen, z. B. von Arbeitskörben, Hubarbeitsbühnen ① und Plattform- und Stufenleitern.
- Absturzsicherungen vorsehen.
- PSA gegen Absturz nur verwenden, wenn Absturzsicherungen (Seitenschutz) aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich und Auffangeinrichtungen (Fanggerüste, Dachfanggerüste, Auffangnetze) unzweckmäßig sind.

- PSA gegen Absturz ② nur an geeigneten Anschlageinrichtungen befestigen. Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person von 9 kN einschließlich den für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.
- Als lineare Anschlageinrichtung kann zum Einsatz von PSA gegen Absturz ein temporäres Lifeline-System zum Anschlagen des Verbindungsmittels montiert werden.
- Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlagrichtungen und -möglichkeiten festzulegen und dafür zu sorgen, dass die PSA gegen Absturz benutzt werden.
- Maßnahmen zur Rettung festlegen.
- Beschäftigte mit praktischen Übungen in die Verwendung von PSA gegen Absturz unterweisen.
- Bei Verkehrswegen zwischen einzelnen Geschossebenen sollten Bautreppen an Stelle von Leitern verwendet werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 DGUV Vorschrift 52 Krane
 TRBS 2121-2 Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern
 DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln
 DGUV Regel 101-005 Hochziehbare Personenaufnahmemittel
 DGUV Regel 101-011 Einsatz von Schutznetzen (Sicherheitsnetzen)
 DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen